

Satzung

des DJK-Landesverbandes Bayern e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Wesen

- (1) Der Verband führt den Namen „DJK-Landesverband Bayern“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Er wurde im Jahr 1953 als „DJK-Landesgemeinschaft Bayern“ in Augsburg wiedergegründet. Sitz des Verbandes ist Augsburg.
- (2) Der Verband ist die Landesorganisation der Deutschen Jugendkraft und somit Mitglied im „DJK-Sportverband e.V.“. Der Verband ist als Anschlussorganisation Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der DJK-Landesverband ist der katholische Sportverband für Leistungs- und Breitensport in Bayern. Seine Mitglieder sind in ökumenischer Offenheit bereit, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mitzutragen. Der Verband fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus, Diskriminierung und jede Form von Extremismus und tritt ein für einen doping- und manipulationsfreien Sport.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der DJK-Landesverband Bayern e.V. will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er vertritt das Anliegen der DJK und des Sports in Kirche und Gesellschaft in Bayern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung des Leistungs- und Breitensports, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
 - Förderung des Behindertensports und der Inklusion.
 - Bekämpfung des Dopings im Sport nach der Anti-Doping-Ordnung des DJK-Sportverbandes e.V.
 - Unterstützung seiner Mitglieder durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
 - Vertretung der Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen.
 - Förderung des Sports und Zusammenarbeit mit dessen Verbänden und Institutionen.
 - Bereitschaft, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen und mit der Bayerischen Landesregierung, der Bayerischen Bischofskonferenz und dem Bayerischen Landessportverband auf dem Gebiet des Sports zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verband unverzüglich dem DJK-Sportverband e.V., dem Bayerischen Landessportverband e. V., den betroffenen kirchlichen Institutionen sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die bayerischen DJK-Diözesanverbände Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (2) Ausschluss und Austritt
 - a) Ausschluss
Der Ausschluss aus dem DJK-Landesverband Bayern e.V. kann durch den DJK-Landesverband Bayern e.V. nach den Bestimmungen der Rechtsordnung erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK wesentlich widerspricht.
Über den Ausschluss entscheidet der Landesverbandstag. Die Regelungen des § 20 (2) dieser Satzung finden hier Anwendung.
 - b) Austritt
Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-Landesverband Bayern e.V. kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem DJK-Landesverband Bayern e.V." einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs des betreffenden Diözesanverbandes beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Zu dieser Versammlung ist das Präsidium des DJK-Landesverbandes Bayern e.V. einzuladen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

§ 5 Pflichten

Die Mitglieder des DJK-Landesverbandes Bayern e.V. verpflichten sich, den DJK-Landesverband Bayern e.V. bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere die Verpflichtung:

- a) den Mitgliedsverband nach den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen.
- b) die Satzung des Mitgliedsverbandes nach den Mindestanforderungen der vom DJK-

Sportverband e.V. erlassenen Mustersatzung aufzustellen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

- c) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-Landesverbandes Bayern e.V. teilzunehmen.
- d) die Beschlüsse der Organe des DJK-Landesverbandes Bayern e.V. auszuführen.
- e) an der Willensbildung des DJK-Sportverbandes durch Entsenden von Delegierten in die DJK-Landesgremien mitzuwirken.
- f) termingerecht einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch den Landesverbandstag festgelegt wird, an den DJK-Landesverband Bayern e.V. abzuführen.
- g) darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse des DJK-Sportverbandes Bayern e.V. durch die Mitglieder umgesetzt werden.

§ 6 DJK-Sportjugend

Der DJK-Landesverband Bayern e.V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.

Für die DJK-Sportjugend ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die weitere Einzelheiten regelt.

§ 7 Organe

Organe des DJK-Landesverbandes Bayern e.V. sind:

- der Landesverbandstag
- der Hauptausschuss
- das Präsidium

Über den Verlauf der jeweiligen Versammlung bzw. die gefassten Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen (Versammlungsprotokoll), welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Landesverbandstag

(1) Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des DJK-Landesverbandes Bayern e.V.

(2) Zusammensetzung

a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums
- die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses
- die Delegierten der Mitgliedsverbände, je angefangene 10.000 Mitglieder ein/e weitere/r Delegierte/r. Darunter sollen mindestens eine Frau und ein/e Vertreter/in der Jugend berücksichtigt werden.

- der Beauftragte der katholischen Kirche für den Arbeitskreis "Kirche und Sport" in Bayern
- b) Beratende Mitglieder sind:
 - der/die Ehrenpräsidenten/-innen
 - die im Bereich des DJK-Landesverbandes Bayern e.V. beheimateten Präsidiumsmitglieder des DJK-Sportverbandes e.V.
 - ein/e Vertreter/in des DJK-Sportverbandes e.V.
 - ein/e Vertreter/in des BLSV
 - ein/e Vertreter/in des BDKJ
 - Vertreter/innen des DJK-Landesverbandes Bayern e.V. in Gremien und Ausschüssen anderer Verbände und Organisationen
 - der/die geschäftsführende Bildungsreferent/in
 - Weitere Berufungen beratender Mitglieder sind durch das Präsidium möglich.

(3) Aufgaben

Die Aufgaben des Landesverbandstages sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK-Landesverband Bayern e.V.
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Landesorgane und -konferenzen.
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichts mit Kassenprüfungsbericht.
 - d) Entlastung des Präsidiums.
 - e) Wahl der Mitglieder des Präsidiums (Wahlämter nach §10 dieser Satzung) und von zwei Kassenprüfer/innen sowie einem/einer Vertreter/in für ausscheidende Kassenprüfer/-innen.
 - f) Bestätigung der Landesjugendleitung, die vom Landesjugendtag der DJK-Sportjugend gewählt wird.
 - g) Bestätigung der Landesfachwarte und Landesfachwartinnen, die nach einer besonderen Wahlordnung gewählt werden.
 - h) Beschlussfassung über den Finanzbeitrag der Mitgliedsverbände an den DJK-Landesverband Bayern e.V.
 - i) Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen, soweit deren Erlass nicht dem Präsidium zugewiesen ist.
 - j) Beschlussfassung über Anträge.
- (4) Der ordentliche Landesverbandstag findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail einen Monat vor dem Tagungsbeginn. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderungen, diese sind 3 Monate vor dem Versammlungstermin beim Landesverbandspräsidium einzureichen. Diese Anträge auf Satzungsänderung müssen in der ordentlichen Tagesordnung enthalten sein. Der Einladung werden die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge beigelegt.
 - (5) Ein außerordentlicher Landesverbandstag findet statt, wenn mindestens 30% der Mitgliedsverbände in schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder das Präsidium ihn beschließt.
 - (6) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so erfolgt die Neueinberufung innerhalb von 4 Wochen. Dieser Landesverbandstag ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf muss sowohl in der ersten als auch in der zweiten

Einladung hingewiesen werden.

§ 9 Hauptausschuss

(1) Zusammensetzung

a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die Mitglieder des Präsidiums
- die Landesfachwarte und Landesfachwartinnen;
- je Diözesanverband der/die Diözesanvorsitzende (oder ein/e Stellvertreter/in)
- der/die Vorsitzende des Lehr- und Bildungsausschusses

b) Beratende Mitglieder sind:

- der/die geschäftsführende Bildungsreferent/in
- die Diözesangeschäftsführer/innen

(2) Aufgaben

Der Hauptausschuss ist das beschließende Organ des DJK-Landesverbandes Bayern e.V., das für alle Aufgaben zuständig ist, soweit sie nicht dem Landesverbandstag vorbehalten sind.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichts mit Kassenprüfungsbericht
- b) Entlastung des Präsidiums
- c) Beschlussfassung über den jährlichen Arbeits- und Finanzplan einschließlich des Lehrgangsplanes
- d) Entgegennahme der übrigen Berichte
- e) Nachwahl von Präsidiumsmitgliedern

In den Jahren, in denen ein Landesverbandstag stattfindet, übernimmt der Landesverbandstag die Aufgaben des Hauptausschusses.

- (3) Der Hauptausschuss hat das Recht, Mitglieder des Präsidiums und Landesfachwarte/wartinnen von ihrem Amt abzuberufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Satzung zuwiderhandeln oder die Interessen des DJK-Sportverbandes e.V. schädigen. Gegen diese Abberufung kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden. Wird hier keine Einigung erzielt, kann Einspruch beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.
- (4) Der Hauptausschuss tagt, soweit kein Landesverbandstag stattfindet, in der Regel einmal im Jahr. Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn mindestens drei Mitgliedsverbände es beantragen oder das Präsidium dies beschließt.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail einen Monat vor dem Tagungsbeginn. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingereicht werden. Der Einladung werden die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge beigelegt.

§ 10 Das Präsidium

(1) Zusammensetzung

Das Präsidium wird für vier Jahre beim Landesverbandstag gewählt.

a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- der/die Präsidenten/in
- bis zu drei Vizepräsidenten (einer der Vizepräsidenten soll eine Frau sein)
- der/die Vizepräsident/in „Finanzen“
- der Geistliche Landesbeirat
- die Landesfrauenwartin
- der/die Landesseniorenwart/in
- der/die Landessportwart/in
- 2 Vertreter/-innen der Landesjugendleitung
- der/die Landesreferenten/in für Öffentlichkeitsarbeit

b) Beratende Mitglieder sind:

- der/die geschäftsführende Bildungsreferent/in
- die Landesfachwarte/innen

c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und die Vizepräsident/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei immer zwei Personen vertreten müssen.

d) Das Präsidium wird vom Landesverbandstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

e) Das Präsidium ist auch beschlussfähig, wenn eines oder mehrere Ämter der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums nicht besetzt sein sollten.

(2) Aufgaben

Das Präsidium leitet den Verband und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind und solche, die keinem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Es ist an die Beschlüsse des Landesverbandstages und des Hauptausschusses gebunden.

Das Präsidium erstellt den Haushaltsplan und ist in der Zeit zwischen den Landesverbandstagen und den Hauptausschüssen für die Entscheidungen zuständig, die dringlich und unaufschiebbar sind.

Die Präsidiumsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben in den ihnen anvertrauten Bereichen in Anbindung an die Beschlüsse des Präsidiums eigenverantwortlich, wobei ihnen die DJK-Landesgeschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich ist.

Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Beauftragte

Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen. Art und Umfang der jeweiligen Beauftragung bestimmt das Präsidium. Insbesondere kann das Präsidium geeignete DJK-Mitglieder als Vertreter/innen benennen, die die Interessen der DJK in Ausschüssen anderer Verbände auf Landesebene wahrnehmen. Die Vertreter/innen der jeweiligen Gremien sind verpflichtet, einmal im Jahr dem Hauptausschuss bzw. dem Landesverbandstag einen Bericht vorzulegen.

§ 11 **Vergütungen für Verbandstätigkeit**

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Präsidiumsmitgliedern kann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich nach § 3 Nr. 26a EStG zugestanden werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (3) Das Präsidium ist befugt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium befugt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Präsidiums und von diesen beauftragten Personen sowie Mitarbeiter/-innen des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.

§ 12 **Landeskongressen**

- (1) Es bestehen folgende Landeskongressen:
 - Landesjugendtag der DJK-Sportjugend
 - Konferenz der Frauen
 - Konferenz für sportliche Belange
- (2) Die Kongressen können Anträge an den Landesverbandstag/Hauptausschuss stellen.
- (3) Die Kongressen werden vom Präsidium bei Bedarf einberufen und geleitet.

§ 13 **Landesjugendtag der DJK-Sportjugend**

- (1) Den Vorsitz führt die DJK-Landesjugendleitung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 14 **Konferenz der Frauen**

- (1) Mitglieder sind:
 - die Landesfrauenwartin
 - die im Präsidium tätigen Frauen
 - die Frauenwärtinnen der jeweiligen Mitgliedsverbände
 - die in den Vorständen der Mitgliedsverbände tätigen Frauen
 - die in Bundesorganen tätigen Frauen, die im DJK-Landesverband Bayern e.V. beheimatet sind.
 - eine Delegierte des DJK-Sportverbandes e.V.
 - eine Vertreterin der DJK-Landesjugendleitung

- (2) Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:
- a) Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die unmittelbar den Frauensport betreffen.
 - b) Vertretung der Anliegen der Frauen im DJK-Landesverband Bayern e.V. und gegenüber anderen Organisationen.
- (3) Den Vorsitz führt die Landesfrauenwartin oder eine Vertreterin des Präsidiums.

§ 15 Konferenz für sportliche Belange

- (1) Mitglieder sind:
- der/die Landessportwart/in
 - die Sportwarte und Sportwartinnen der Mitgliedsverbände;
 - die Landesfachwarte und -fachwartinnen;
 - die Diözesanfachwarte und -fachwartinnen der im DJK-Landesverband Bayern e.V. aktiven Sportarten
 - die Bundesfachwarte und -fachwartinnen, die im DJK-Landesverband Bayern e.V. beheimatet sind.
 - der/die Landesseniorenwart/in
 - der/die Präsident/in und/oder eine Stellvertreter/in
 - der/die Vorsitzende des Lehr- und Bildungsausschusses
 - der Geistliche Landesbeirat
 - ein/e Vertreter/-in der DJK-Landesjugendleitung.
- (2) Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:
- a) Beratung und Beschlussfassung in Fragen überfachlicher Sportarbeit und zu sportlichen Aktionen auf Landesebene
 - b) Mitgestaltung der Lehrarbeit, insbesondere bei der Weiterbildung von Übungsleiter/innen
 - c) Erfahrungsaustausch, Koordination und Termingestaltung
 - d) Beratung bei Sportfragen, Organisation von Wettkämpfen und Bildungsmaßnahmen
 - e) Förderung der Sportarten, die ohne Betreuung durch einem Fachwart auf Landesebene betrieben werden
 - f) Vorbereitung und Durchführung von Sportveranstaltungen.
- (3) Den Vorsitz führt der/die Landessportwart/in oder ein Präsidiumsmitglied.

§ 16 Ausschüsse des Landesverbandes

- (1) Das Präsidium des DJK-Landesverbandes Bayern e.V. kann Ausschüsse für besondere Angelegenheiten bilden.
- (2) Die Ausschüsse des DJK-Landesverbandes Bayern e.V. sind Beratungsgremien des Präsidiums. Sie erhalten Aufträge von diesem und leiten ihre Arbeitsergebnisse dem Präsidium zu.
- (3) Sie bestimmen ihre/n Vorsitzende/n selbst.

§ 17
Verbandsordnungen

- (1) Der Verband gibt sich Ordnungen zur Regelung der internen Verbandsabläufe.
- (2) Für den Erlass, Änderungen etc. ist das Präsidium zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Alle Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 18
(gestrichen)

§ 19
Vermittlungsausschuss

- (1) Der DJK-Landesverband Bayern e.V. bildet einen Vermittlungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern und zwei Vertretern/innen besteht.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Ehrenpräsidenten/in, dem Geistlichen Landesbeirat und drei Persönlichkeiten des Vertrauens (letztere werden durch den DJK-Landesverbandstag gewählt). Hauptamtliche Angestellte der DJK-Verbände sind von einer Berufung in den Ausschuss ausgeschlossen. Der Ausschuss bestimmt seine/n Vorsitzende/n selbst.
- (3) Aufgabe des Vermittlungsausschusses ist die mündliche Anhörung der betroffenen Parteien, die Schlichtung, Versöhnung und Schadensbewahrung. Insbesondere ist es Aufgabe des Ausschusses zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken.
- (4) Die entstandenen Kosten einer Anrufung des Vermittlungsausschusses übernimmt der DJK-Landesverband Bayern e.V.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Wahlen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (2) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.
- (4) Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats beim Präsidium vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.
- (5) Für Wahlen finden die Vorschriften des § 20 Ziffer 1 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DJK-Landesverbandes Bayern e.V. kann nur in einem mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von einem Monat einberufenen Landesverbandstag mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern der Landesverbandstag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Präsidenten als die Liquidatoren des Verbandes bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Freisinger Bischofskonferenz mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 23
Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde beim Landesverbandstag am 26.10.2019 auf Schloss Hirschberg im DJK-Diözesanverband Eichstätt e.V. beschlossen und tritt mit Eintrag des Verbandes in das Vereinsregister in Kraft.

Schloss Hirschberg, den 26.10.2019

Vor- und Zuname mit Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:

DJK-Diözesanverband Augsburg

DJK-Diözesanverband Bamberg

DJK-Diözesanverband Eichstätt

DJK-Diözesanverband München-Freising

DJK-Diözesanverband Passau

DJK-Diözesanverband Regensburg

DJK-Diözesanverband Würzburg

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 25.05.2020 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung vom 26.10.2019 überein.

Augsburg, 23. Juni 2020



Edmund Mauser
Präsident DJK Landesverband e.V.

Martin Götz
Vizepräsident DJK Landesverband e.V.